



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 26. Mai

Nr. 20

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Hinweise zur Zulässigkeit der Übertragung der öffentlichen Sitzungen kommunaler Vertretungen im Internet 618

Justizministerium

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV Vergütungsfestsetzung Ändert VV vom 25. August 2005 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 368 - 1 619

Justizministerium/Ministerium für Inneres und Sport

- Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ Ändert VV vom 25. Juli 2012 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 - 25 620

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Wettbewerbs-Ausschreibung „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“ 621

Oberlandesgericht Rostock

- Änderung des Beschlusses über die Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2014 628

Landeswahlleiterin

- Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014 629

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2014

Hinweise zur Zulässigkeit der Übertragung der öffentlichen Sitzungen kommunaler Vertretungen im Internet

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 6. Mai 2014 – II 300 - 172.442 –

Anlässlich der am 5. September 2011 in Kraft getretenen Neuregelung des § 29 Absatz 5 Satz 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) (Film- und Tonaufnahmen durch die Medien) werden zu der oben angegebenen Thematik folgende Hinweise zur Rechtslage gegeben:

1. Internet-Übertragung durch Medien

Die Neuregelung gibt unter der dort genannten verfahrensrechtlichen Voraussetzung (keine Ablehnung der Aufnahmen durch eine 25-prozentige Sperrminorität im Rahmen einer geheimen Abstimmung) den Medien grundsätzlich das Recht, Ton- und Filmaufnahmen der öffentlichen Sitzung anzufertigen. Da sich die Art der Verwendung dieser Aufnahmen durch die Medien einer Regelung durch die KV M-V entzieht, hat diese Änderung erstmals die Möglichkeit eröffnet, dass Medien sogenannte Live-Streams der öffentlichen Sitzungen kommunaler Körperschaften in das Internet einstellen.

Soweit diese Aufnahmen nicht nur die Mandatsträger sowie in der Sitzung dienstlich anwesende Verwaltungsmitarbeiter, sondern auch Zuschauer bzw. Einwohner erfassen, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu Wort kommen, haben zwar die Medien vorrangig selbst die korrekte Abwägung von Presse-/Rundfunkfreiheit einerseits und Persönlichkeitsrechten andererseits eigenverantwortlich zu gewährleisten. Es steht der Kommune allerdings frei, Aufnahmen der Medien im Rahmen der Entscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 5 KV M-V nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass sich die Medien verpflichten, von Aufnahmen der Zuschauer abzusehen.

2. Kommunaleigene Internet-Übertragung

In Anbetracht der durch § 29 Absatz 5 Satz 5 KV M-V erfolgten Relativierung des bislang absolut geltenden Verbots von zur Veröffentlichung bestimmten Film- und Tonaufnahmen (vgl. BVerwG, DÖV 1991, 72) eröffnet sich ein durch die Kommune selbst veranlasstes Anfertigen von Film- und Tonaufnahmen und deren Einstellen ins Internet einer **eigenverantwortlichen Zweckmäßigkeitentscheidung der Kommune**. Im Rahmen dieser Entscheidung ist auch darüber zu entscheiden, für welchen Zeitraum Live-Streams unter der kommunalen Internetadresse abrufbar sein sollen.

a) Soweit ausschließlich **Amts- und Mandatsträger in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse bzw. Mandatsrechte** aufgenommen werden, liegt darin kein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, weil es sich dabei nicht um eine in den Bereich der Privatsphäre des Mandats- oder Amtsträgers fallende Handlung handelt. Ungeachtet dessen wird im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, diese Frage im Rahmen der Hauptsatzung zu regeln. Diese stellt datenschutzrechtlich eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 DSGVO dar, die die mit dem Einstellen der Aufnahmen ins Internet erfolgende Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung des

Betroffenen erlaubt. Dies gilt allerdings nur, sofern die Aufnahme auf den Akt der Mandatsausübung – insbesondere also die Wahrnehmung von Rede-, Antrags- und Stimmrechten – beschränkt wird. Eine dem Rechnung tragende Formulierung in der Hauptsatzung könnte wie folgt lauten: „Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Stadtvertretung sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten im Rahmen öffentlicher Sitzungen der Stadtvertretung werden Film- und Tonaufnahmen angefertigt, die live ins Internet eingestellt werden und dort unter... für die Dauer eines Jahres abrufbar sind.“

- b) Als unabdingbar wird die Einwilligung von Personen angesehen, die bei der Ausübung ihrer Rechte nach § 17 KV M-V (Einwohnerfragestunde) aufgenommen werden sollen. Insoweit stellt auch eine Hauptsatzungsregelung keine ausreichende Rechtsgrundlage für den damit einhergehenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die notwendige Einwilligung kann seitens der Einwohner auch abgestuft erfolgen, also beispielsweise eine Namensnennung untersagen oder nur auf Ton-, nicht aber auf Filmaufnahmen erstreckt werden.
- c) Für Aufnahmen von Zuschauern gilt das unter Buchstabe b) Ausgeführte entsprechend. Wegen der praktischen Schwierigkeiten, diese Einwilligung einzuholen, ist es empfehlenswert, auf Aufnahmen der Zuschauer völlig zu verzichten.
- d) Auf **Aufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern** sollte, sofern es sich nicht um Wahlbeamte handelt oder eine Einwilligung der Mitarbeiter vorliegt, aus Fürsorgegründen ebenfalls verzichtet werden.
- e) Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass es auch bei den Mandatsträgern und Verwaltungsbediensteten **atypische Vorfälle** geben kann, die bewirken, dass deren Persönlichkeitsrechte in den Vordergrund treten – zum Beispiel wenn ein Mandatsträger während eines Wortbeitrages krankheitsbedingte Ausfallerscheinungen zeigt. Im Rahmen eines kommunalen Live-Streams ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnung in einem solchen Fall unterbrochen wird, da von einer mutmaßlichen Verweigerung des in diesem Fall eintretenden Einwilligungserfordernisses ausgegangen werden müsste. Daraus lässt sich nach hiesiger Auffassung aber keine Rechtspflicht ableiten, die Sitzung prinzipiell nur mittels eines zeitverzögerten Live-Streams ins Internet einzustellen.

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV Vergütungsfestsetzung*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 13. Mai 2014 – III 350/5650 - 4 SH –

Die VV Vergütungsfestsetzung vom 25. August 2005 (AmtsBl. M-V S. 1039), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. September 2009 (AmtsBl. M-V S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (VV Vergütungsfestsetzung)“

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer, Rentenberaterinnen und Rentenberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Folgendes:“

b) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „von EDV-Anlagen“ durch die Wörter „der elektronischen Datenverarbeitung“ und das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

bb) Nummer 1.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz können abweichende Regelungen treffen.“

cc) In Nummer 2.4.1 Satz 5 wird die Klammerangabe „§ 120 Abs. 4 ZPO“ durch die Klammerangabe „§ 120a Absatz 1 ZPO“ ersetzt.

dd) In Nummer 2.7 werden nach dem Wort „Patentanwälte“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und Steuerberater“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Rentenberater“ ersetzt.

c) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „von EDV-Anlagen“ durch die Wörter „der elektronischen Datenverarbeitung“ und die Wörter „dem Vordruck der Anlage 2 zur Beratungshilfевordruckverordnung (BerHVV)“ durch die Wörter „einem amtlichen Formular“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwälte“ durch das Wort „Beratungspersonen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 619

* Ändert VV vom 25. August 2005; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 368 - 1

**Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift betreffend das
Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und
Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern –
„Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“***

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 7. Mai 2014 – III 320/4620 - 13 SH, II 440a - 200.31.16 –

1. Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ vom 25. Juli 2012 (AmtsBl. M-V S. 618) wird wie folgt gefasst:

„3 Zielgruppe

In das Programm werden verurteilte Personen aufgenommen, die eine (versuchte) Sexualstraftat gemäß den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches (nachfolgend StGB genannt) oder eine (versuchte) Straftat gemäß den §§ 211, 212 StGB oder (versuchte) Verbrechen mit Todesfolge oder eine dieser Taten im Vollrausch (§ 323a StGB) begangen haben und deswegen nach den §§ 68f oder 67d Absatz 3 bis 6 StGB gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 JGG unter Führungsaufsicht stehen oder denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB erteilt worden ist.

Tritt die Führungsaufsicht wegen eines der vorbezeichneten Delikte lediglich deshalb nicht ein, weil im Rahmen einer Anschlussvollstreckung noch eine weitere (Rest-) Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auf deren Grundlage der Eintritt der Führungsaufsicht, wenn auch aufgrund eines anderweitigen Straftatbestandes erfolgt, so ist die verurteilte Person in das Programm aufzunehmen.

Ferner werden verurteilte Personen, die eine oder mehrere der vorbezeichneten Straftatbestände des Sexualstrafrechts in der Vergangenheit verwirklicht haben und deswegen nach den §§ 68f oder 67d Absatz 3 bis 6 StGB gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 JGG unter Führungsaufsicht standen, dann in das Programm aufgenommen, sofern erneut – wenn auch aufgrund der Verwirklichung eines anderweitigen Straftatbestandes – Führungsaufsicht eintritt und zum Zeitpunkt des erneuten Eintritts der Führungsaufsicht die vorausgegangene Verurteilung wegen eines Sexualdelikts bzw. dessen Begehung im Vollrausch (§ 323a StGB) noch im Bundeszentralregister eingetragen ist.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 620

* Ändert VV vom 25. Juli 2012; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 - 25

Wettbewerbs-Ausschreibung „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Mai 2014 – IX 420 –

1. Zielstellung

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der Landesseniorenbeirat vergeben im Jahr 2014 zum dritten Mal die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“.

Gesucht, bewertet und dokumentiert werden gelungene Praxisbeispiele für ein seniorenfreundliches Lebensumfeld. Städte und Gemeinden, die sich bei der aktiven Einbindung der Seniorinnen und Senioren, der nachhaltigen Verankerung guter Angebote und durch kreative Ideen und Projekte zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen besonders hervorheben, werden ausgezeichnet.

Ziel des Wettbewerbs ist es, in den Städten und Gemeinden des Landes das Bewusstsein und das Verständnis für die Bedürfnisse von älteren Menschen zu stärken, gute Beispiele bekannt zu machen und eine entsprechende Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange älterer Menschen zu erreichen.

2. Teilnahme

Für die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“ können sich Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern bewerben oder von anderen für die Auszeichnung vorgeschlagen werden. Bei der Erarbeitung der Wettbewerbsbeiträge der Städte und Gemeinden sind insbesondere Seniorenvertretungen sowie sonstige Akteure mit seniorenrelevantem Bezug mit einzubeziehen. Die Teilnahme am Wettbewerb ist gebührenfrei.

3. Bewertungskriterien

Eine Jury bewertet die Bewerbungen für die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Bewertung erfolgt in drei Kategorien je nach Einwohnerzahl wie folgt:

- Kategorie 1: bis 2 000 Einwohner/-innen,
- Kategorie 2: 2 001 bis 8 000 Einwohner/-innen,
- Kategorie 3: über 8 000 Einwohner/-innen.

Inhaltliche Bewertungskriterien sind:

1. Kommunale Strategien zur „Seniorenfreundlichkeit“,
2. Partizipationsmöglichkeiten älterer Menschen an Entscheidungsfindungen,
3. Seniorenfreundliches Lebensumfeld,

4. Engagementmöglichkeiten für ältere Menschen,

5. Innovative Projekte und kreative Ideen zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen.

Beispiele für eine seniorenfreundliche Kommunalpolitik sind u. a.:

- Gewährleistung der Teilhabe von älteren Menschen am kommunalen und gesellschaftlichen Leben (z. B. durch Unterstützung von Aktivitäten für ältere Menschen im Rahmen demokratischer Mitwirkung, Unterstützung und Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement, Bereitstellung von Räumen für Veranstaltungen mit älteren Menschen oder von Haushaltsmitteln),
- ein bedarfsgerechtes Lebensumfeld für ältere Menschen (z. B. Angebote für Wohnen im Alter, Dienstleistungsangebote im Nahbereich, Sicherung der Mobilität, Freizeit-, Bildungs- und Unterstützungsangebote, städtebauliche und sicherheitsfördernde Maßnahmen für ältere Menschen),
- ein generationsübergreifender Zusammenhalt (z. B. Nachbarschaftshilfe, Familienpatenschaften, Leihgroßeltern).

4. Jury

Zur Entscheidung über die Vergabe der Auszeichnungen wird eine Jury gebildet. Sie bewertet die eingereichten Bewerbungen und entscheidet unabhängig in einem nicht öffentlichen Auswahlverfahren.

Der Jury gehören je ein/eine Vertreter/-in

- des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- des Landesrings Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Seniorenringes e. V.,
- der Abteilung Soziales des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern sowie
- zwei Vertreter/-innen des Landesseniorenbeirates Mecklenburg-Vorpommern e. V.

an.

5. Auszeichnung

Die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“ wird im Rahmen einer Feierstunde im

IV. Quartal 2014 vergeben. In den Kategorien werden die Plätze 1 bis 3 mit einer Urkunde und einem Preisgeld geehrt. Das Preisgeld soll für die Umsetzung innovativer Projekte und kreativer Ideen zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen verwandt werden.

Die ausgezeichneten Städte- und Gemeinden sind berechtigt, die Auszeichnung für eigene Werbezwecke zu verwenden.

Die prämierten Städte und Gemeinden werden darüber hinaus auf einer Internetseite des Landes präsentiert.

6. Einzureichende Unterlagen

Bewertet werden können nur Bewerbungen, die folgende Unterlagen enthalten:

- Anlage**
- ausgefülltes beiliegendes Bewerbungsformular (Anlage),
 - eine prägnante Kurzfassung der Bewerbung (maximal eine A4-Seite) sowie
 - eine Begründung der Bewerbung mit konkreten Ausführungen zur Seniorenfreundlichkeit der Kommune (maximal acht A4-Seiten).

Die Bewerbungen können durch öffentlichkeitswirksame Materialien wie Informationsblätter, Wegweiser, Broschüren, Videos u. Ä. ergänzt werden.

7. Ausschreibung, Prämierung und Bewerbungsfrist

Die Ausschreibung des Wettbewerbs „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“ erfolgt im Amts-

blatt für Mecklenburg-Vorpommern, in den Zeitschriften des Landesseniorenbeirates und des Städte- und Gemeindetages sowie auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (www.sozial-mv.de), des Landesseniorenbeirates (www.landesseniorenbeirat-mv.de) und der Familienbotschaft M-V (www.Familienbotschaft-mv.de).

Die nach einer Vorauswahl in den engeren Kreis potenzieller Preisträger aufgenommenen Bewerber erhalten die Gelegenheit, der Jury vor Ort ihre seniorenfreundliche Kommune vorzustellen.

Die Bekanntgabe und Verleihung der Auszeichnung „Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“ erfolgt durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Der Bewerbungszeitraum beginnt am Tag der Bekanntmachung und endet am

31. Juli 2014

Die Bewerbungen sind in einfacher Ausfertigung – vorzugsweise per E-Mail – einzureichen beim:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Referat IX 420
19048 Schwerin
E-Mail: birgit.lehmkuhl@sm.mv-regierung.de

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

AmtsBl. M-V 2014 S. 621

Anlage

„Seniorenfreundliche Kommune in Mecklenburg-Vorpommern“

Bewerbungsformular

Einsenden an:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Referat IX 420
19048 Schwerin

Ansprechpartnerin:
Birgit Lehmkuhl
Tel.: (0385)588-9423
E-Mail: birgit.lehmkuhl@sm.mv-regierung.de

Angaben zur Kommune:

Stadt/ Gemeinde: _____

Ansprechpartner/-in: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax: _____

Internet/E-Mail: _____

Kategorien:

<input type="checkbox"/> Kategorie 1: bis 2.000 Einwohne- rinnen und Einwohner	<input type="checkbox"/> Kategorie 2: 2.001 bis 8.000 Einwohne- rinnen und Einwohner	<input type="checkbox"/> Kategorie 3: über 8.000 Einwohne- rinnen und Einwohner
--	--	---

Statistische Angaben (kein Bewertungskriterium)

Einwohnerzahl Stand 31. Dezember 2013 _____
davon weiblich _____ davon männlich _____

davon Anteil der über 50-Jährigen _____ %
davon weiblich _____ % davon männlich _____ %

davon Anteil der über 60-Jährigen _____ %
davon weiblich _____ % davon männlich _____ %

Bewertungskriterien

1. Kommunale Strategien

Gibt es ein durch die Kommunalvertretung bestätigtes Entwicklungskonzept/Leitbild, das der demografischen Entwicklung in der Stadt/Gemeinde, insbesondere einem seniorengerechten Umfeld Rechnung trägt?

ja in Arbeit nein

wenn ja, bitte auszugsweise beifügen
wenn in Arbeit, bitte Stand der Erarbeitung im verbalen Teil (Begründung) ausführlich darlegen

Erfolgt in der Stadt/Gemeinde eine Bedarfsermittlung zu Belangen älterer Menschen?

ja nein

wenn ja, wie _____

Gibt es in der Stadt/Gemeinde eine/n Seniorenbeauftragte/n bzw. in der Verwaltung/Kommunalvertretung eine/einen Ansprechpartner/-in, der/die sich gezielt um Belange von älteren Menschen kümmert?

Seniorenbeauftragte/-n ja nein
Ansprechpartner/-in Verwaltung ja nein
Ansprechpartner/-in Kommunalvertretung ja nein

Informieren Sie ältere Menschen regelmäßig über Angebote und Möglichkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung, Bildung, Vereinsarbeit u. Ä.?

ja nein

wenn ja, wie _____

Welche weiteren Formen des seniorenfreundlichen Verwaltungshandels werden praktiziert? (bitte benennen) _____

2. Partizipationsmöglichkeiten der älteren Bürger an kommunalen Entscheidungen

Werden ältere Menschen an der kommunalen Entscheidungsfindung beteiligt?

ja nein

wenn ja, wie _____

Gibt es einen Seniorenbeirat?

- ja nein

Bringt dieser sich in kommunale Entscheidungen ein?

- ja nein

wenn ja, wie _____

Welche weiteren Teilhabe- und Gestaltungsmöglichkeiten am politischen und gesellschaftlichen Leben sind für Seniorinnen und Senioren vorhanden (z. B. Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Gremien bzw. als sachkundiger Bürger/-in)?

3. Seniorenfreundliches Lebensumfeld

Öffentlicher Raum/Infrastruktur

- Barrierefreie Gehwege und Plätze vorhanden nicht vorhanden
- Öffentliche Toiletten vorhanden nicht vorhanden
- Soziale Begegnungsstätten vorhanden nicht vorhanden
- Gute Beleuchtung von Straßen vorhanden nicht vorhanden
- Sitzmöglichkeiten/Bänke vorhanden nicht vorhanden
- Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden vorhanden nicht vorhanden

Verkehr/Mobilität

- Überdachte Haltestellen vorhanden nicht vorhanden
- Sitzgelegenheiten an Haltestellen vorhanden nicht vorhanden
- Behindertengerechte Taxis vorhanden nicht vorhanden
- Abhol- und Begleitdienste vorhanden nicht vorhanden

Nahversorgung

- Lebensmittelgeschäfte/mobiler Landhandel vorhanden nicht vorhanden
wenn nicht vorhanden, in welcher Entfernung? _____
- Gaststätte/Cafe /Imbiss vorhanden nicht vorhanden

Wohnen im Alter

- Betreutes Wohnen vorhanden nicht vorhanden
- Pflegeheim vorhanden nicht vorhanden
- Alternative Projekte für Senioren-Wohngemeinschaften vorhanden nicht vorhanden
- Intergenerative Wohnprojekte vorhanden nicht vorhanden
- Wohnberatung für veränderte Bedürfnisse im Alter vorhanden nicht vorhanden

Gesundheit(svorsorge)

- Arztpraxen vorhanden nicht vorhanden
wenn nicht vorhanden, in welcher Entfernung? _____
- Physiotherapie vorhanden nicht vorhanden
wenn nicht vorhanden, in welcher Entfernung? _____
- seniorenspezifische Sportangebote vorhanden nicht vorhanden
wenn nicht vorhanden, in welcher Entfernung? _____

Dienstleistungen im Nahbereich

- Mobile Pflegedienste vorhanden nicht vorhanden
- Essen auf Rädern vorhanden nicht vorhanden
- Hilfsdienste für Haushaltsführung vorhanden nicht vorhanden
- Beratungsdienste für pflegende Angehörige vorhanden nicht vorhanden
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige vorhanden nicht vorhanden
- Einkaufshilfe vorhanden nicht vorhanden
- Friseur(dienstleistungen) vorhanden nicht vorhanden
- Kosmetik/Fußpflege vorhanden nicht vorhanden
- Bank(automat) vorhanden nicht vorhanden
- Post(dienstleistungen) vorhanden nicht vorhanden

Kultur/Freizeit/Bildung

- Spezifische Kultur-/Bildungsangebote und Veranstaltungen für ältere Menschen (z. B. Internetkurse, Kurse zur gesunden Lebensführung) wenn vorhanden, welche? vorhanden nicht vorhanden
- Netzwerke bzw. Tauschbörsen vorhanden nicht vorhanden
- Seniorenclub oder sonstige Begegnungsstätten für ältere Menschen wenn vorhanden, welche? vorhanden nicht vorhanden

Sonstiges

- DSL-Versorgung vorhanden nicht vorhanden
- Weitere Besonderheiten (z. B. besondere Angebote für sozial benachteiligte Bürger) bitte benennen:

4. Engagementmöglichkeiten für ältere Menschen

- Engagementfördernde Einrichtungen (Seniorenbüro/Freiwilligenzentren, Familienzentren/Mehrgenerationenhäuser) wenn vorhanden, welche? vorhanden nicht vorhanden
- Information zu Engagementmöglichkeiten (z. B. Datenbank, Anlaufstelle, Bürgerbüro, Presse) wenn vorhanden, welche? vorhanden nicht vorhanden
- Spezielle Jung-Alt-Projekte wenn vorhanden, welche? vorhanden nicht vorhanden
- Maßnahmen/Projekte für und mit älteren Migranten/-innen wenn vorhanden, welche? vorhanden nicht vorhanden

Wird bürgerschaftliches Engagement von der Stadt/Gemeinde unterstützt? ja nein

wenn ja, wie:

- Kostenfreie Bereitstellung von Räumen ja nein
- Zahlung von Aufwandsentschädigungen bzw. Erstattung von Auslagen (z. B. Fahrkosten) ja nein
- Anerkennung durch Auszeichnungen u. Ä. ja nein
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln (z. B. für Seniorenbeiräte) ja nein
- Bildungsangebote ja nein
- Ehrenamtskarte mit Vergünstigungen ja nein
- Weitere Formen der Unterstützung ja nein

wenn ja, welche? _____

Gibt es in der Stadt/Gemeinde bzw. im Umfeld ausgebildete seniorTrainer/-innen ja nein

Wenn ja, wie wird die Arbeit der seniorTrainer/-innen unterstützt und in welchen Bereichen werden sie tätig? _____

5. Innovative Projekte und kreative Ideen zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen in der Stadt/Gemeinde

Sie haben die Möglichkeit, im verbalen Teil innovative Projekte und kreative Ideen zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen vorzustellen. Es kann sich dabei um bereits abgeschlossene Projekte aber auch um Ideen handeln, die bisher – evtl. aus finanziellen Gründen – noch nicht realisiert werden konnten. Soweit Sie als Preisträger ein Preisgeld erhalten, kann das Preisgeld für die Umsetzung der Projekte bzw. Ideen genutzt werden.

Weitere Fragen:
 Wo sieht die Kommune den dringendsten Handlungsbedarf zur Seniorenfreundlichkeit? (Bitte benennen.)

Soweit Sie zu den Preisträgern gehören, welcher Verwendung soll das Preisgeld zugeführt werden?

Verbaler Teil:

Bitte fügen Sie eine Begründung (max. acht A4-Seiten), gegliedert nach den Bewertungskriterien des Bewerbungsformulars, bei. Dabei sollten Sie insbesondere darauf eingehen, wodurch sich Ihre Kommune unter dem Aspekt „Seniorenfreundlichkeit“ auszeichnet.

 Ort/Datum

 Unterschrift der zeichnungsbefugten Person der Stadt/Gemeinde

Änderung des Beschlusses über die Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2014

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 24. April 2014

Mit der Aufhebung des Amtsgerichts Anklam und Führung als Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk zum 6. Oktober 2014 aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609) wird gemäß § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2014 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allgemeinen Strafsachen in Abänderung des Beschlusses des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock vom 27. November 2013 (AmtsBl. M-V S. 897) in Abschnitt II Ziffer 4 mit Wirkung vom 6. Oktober 2014 wie folgt festgelegt:

4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es sind wechselseitig zuständig die Amtsgerichte:

- a) Stralsund und Ribnitz-Damgarten;
- b) Greifswald und Bergen auf Rügen,
Greifswald ist ebenfalls zuständig für Wolgast.

Das Amtsgericht Wolgast bleibt mit Wirksamwerden der Aufhebung des Amtsgerichts Anklam weiterhin örtlich zuständig für Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Anklam vor Wirksamwerden der Aufhebung dieses Gerichts richten.

Die örtliche Zuständigkeit für Entscheidungen über vor dem 6. Oktober 2014 eingegangene Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren, für die das Amtsgericht Anklam örtlich zuständig war, geht mit Wirkung vom 6. Oktober 2014 auf das Amtsgericht Pasewalk über.

Mit der Aufhebung des Amtsgerichts Ueckermünde zum 1. Dezember 2014 aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609) wird gemäß § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2014 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allgemeinen Strafsachen in Abänderung des Beschlusses des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock vom 27. November 2013 (AmtsBl. M-V S. 897) in Abschnitt II Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 wie folgt festgelegt:

1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es sind wechselseitig zuständig die Amtsgerichte:

- a) Neubrandenburg und Neustrelitz,
Neubrandenburg ist ebenfalls zuständig für Pasewalk;
- b) Demmin und Waren (Müritz).

Das Amtsgericht Demmin bleibt mit Wirksamwerden der Aufhebung des Amtsgerichts Ueckermünde weiterhin örtlich zuständig für Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ueckermünde vor Wirksamwerden der Aufhebung dieses Gerichts richten.

AmtsBl. M-V 2014 S. 628

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 12. Mai 2014

Der Landeswahlausschuss ermittelt gemäß § 18 Absatz 3 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 70 Absatz 2 der Europawahlordnung das Ergebnis der Europawahl in Mecklenburg-Vorpommern und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses findet statt am

12. Juni 2014, 10.00 Uhr
im Landesamt für innere Verwaltung, Sitzungssaal
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

AmtsBl. M-V 2014 S. 629

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt